

Roland Ulbrich
Rechtsanwalt

Strafprozessvollmacht

wird hiermit in der Strafsache – Privatklegesache – Bußgeldsache – Entschädigungssache
gegen

wegen

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit.

Die Vollmacht umfasst unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung (StPO) und dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) das Recht,

1. in allen Instanzen als mein Verteidiger und/oder Vertreter zu handeln und aufzutreten;
2. außergerichtliche Verhandlungen aller Art zu führen, Erklärungen aller Art abzugeben sowie Rechtsgeschäfte und Vergleiche abzuschließen;
3. Zustellungen und Ladungen vor bzw. entgegenzunehmen;
4. Untervollmacht zu erteilen;
5. Strafantrag, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Privatklage-, Nebenklage- und Adhäsionsantrag zu stellen und die jeweiligen Anträge zurückzunehmen;
6. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken und auf solche zu verzichten;
7. gemäß § 411 II StPO zu vertreten mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO;
8. Anträge in auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen;
9. Anträge in einem Verfahren auf Arrest, Einziehung, Verfall oder anderweitiger Vermögensabschöpfung zu stellen und entsprechende Erklärungen abzugeben;
10. Geld, Wertsachen, Kosten, Bußgeldzahlungen, Kautionen, Urkunden und insbesondere die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge in Empfang zu nehmen, darüber ohne die Beschränkungen des § 181 BGB zu verfügen und Quittungen zu erteilen;
11. Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf prozessuale Neben- und Folgeverfahren (z. B. Arrest, Einziehung, Kostenfestsetzung usw.)

Ort, Datum

Unterschrift